



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Geschäftsordnung:

Geschäftsstelle für den Leistungsgruppenausschuss gemäß
§ 135e SGB V

Vom 15. Mai 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossen, die Geschäftsordnung in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJ BX), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Funktion als Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses

(1) Die Geschäftsstelle nach § 22 übernimmt die Funktion als Geschäftsstelle gemäß § 135e Absatz 3 Satz 14 SGB V (Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses) nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Leistungsgruppenausschusses.

(2) Die Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses unterstützt die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter im Leistungsgruppenausschuss durch geeignete Maßnahmen organisatorisch und inhaltlich bei der Durchführung ihres Mitberatungsrechts. Sie kann die Unterstützungsaufgabe durch die eingerichtete Stabstelle Patientenbeteiligung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen lassen.

(3) Der personelle und sachliche Bedarf der Geschäftsstelle für die Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 wird auf Vorschlag des Leistungsgruppenausschusses vom Gemeinsamen Bundesausschuss im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bestimmt und ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seinen Haushalt einzustellen. Über außer- und überplanmäßige Ausgaben für die Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag des Leistungsgruppenausschusses.

(4) Dem Bundesministerium für Gesundheit wird ein Entwurf zur Bestimmung des personellen und sachlichen Bedarfs für die Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 zur Erteilung des Einvernehmens zugeleitet. Erhebt das BMG innerhalb einer Frist von 3 Wochen keine Einwände gegen den Entwurf, gilt das Einvernehmen als erteilt. Fristgerecht eingehende Einwände prüft der Finanzausschuss gemäß § 26

und berücksichtigt diese bei der Aufstellung des Haushaltsplanes. Der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bestimmte sachliche und personelle Bedarf für die Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 wird in den Haushalt eingestellt. Sollen Einwände ganz oder zum Teil nicht berücksichtigt werden, teilt der Gemeinsame Bundesausschuss dies dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich mit. Der Gemeinsame Bundesausschuss und das Bundesministerium für Gesundheit stellen dann innerhalb von zwei Wochen das Einvernehmen her und der Gemeinsame Bundesausschuss stellt den personellen und sachlichen Bedarf im Umfang des festgestellten Einvernehmens in seinen Haushalt ein.“

II. Nach § 26 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bestimmte personelle und sachliche Bedarf für die Erledigung der Aufgaben nach § 22a Absatz 1 und 2 ist gemäß § 135e Absatz 3 Satz 15 SGB V vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seinen Haushalt einzustellen.“

III. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Genehmigung durch das BMG gemäß Veröffentlichung im Bundesanzeiger dem. 30.11.2024 SGB V